

ENTWURF

Änderungen in rot – Kommentare rot unterlegt

Satzung des Fördervereins der Käthe - Kollwitz - Schule Gießen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Käthe - Kollwitz - Schule Gießen e.V." und hat seinen Sitz in 35396 Gießen.
- (2) Er wurde am 08.01.1996 unter Nr. VR 2214 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

[Absatz (3) „Die Gemeinnützigkeit ist beim Finanzamt Giessen zu beantragen“ entfällt; (4) wird (3).]

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler der Käthe-Kollwitz-Schule, Gießen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Schule bei
 - der Durchführung von schulischen Veranstaltungen und besonderen Unterrichtsprojekten,
 - der Ausstattung mit besonderen Lehr- und Lernmitteln, Geräten und Materialien,
 - der Gestaltung von Schulhof, Gebäuden und Gelände,
 - der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und außerschulischen Einrichtungen,
 - der Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Kulturen,
 - der Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Vorstand erworben, über dessen Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
 - Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist mit dreimonatiger Frist zum 31. Dezember eines Jahres möglich.
 - Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - [Folgendes war vorher Absatz (3):] Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt. Über

den Ausschluss, der sofort wirksam wird, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Er hat das betreffende Mitglied vorher zu hören.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag.
- (2) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags **und dessen Fälligkeit** entscheidet die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Schatzmeister/in,
 - zwei Beisitzern**- und kraft Amtes der Schulleitung der Käthe-Kollwitz-Schule Gießen und deren Stellvertretung.**
- (2) Der Verein wird gemäß §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Personen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kann zur Durchführung dieser Aufgaben eine Geschäftsordnung erstellen.
- (4) Über die Verwendung der Vereinsmittel entscheidet der Vorstand in eigener Verantwortung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- (6) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluß bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (7) Der Vorstand kann insgesamt oder einzeln aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (8) **Nur Mitglieder des Vereins können gewählte Vorstandsmitglieder werden.**

§ 7 Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für ein Jahr gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ist dann dazu verpflichtet, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als

- zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden bzw. dem/der Stellvertreter/in geleitet.
 - (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Jahr,
 - Grundsätze der Vereinsarbeit und der Verwendung der Mittel,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe **und Fälligkeit** von Beiträgen,
 - Satzungsänderungen und -ergänzungen,
 - Initiativen der Mitgliederwerbung,
 - Beschlüsse über vorliegende Anträge,
 - Auflösung des Vereins.
 - (5) Abstimmungen bei Wahlen sind auf Antrag mindestens eines Mitgliedes geheim durchzuführen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (6) Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
 - (7) Soweit die Satzung keine andere Regelung trifft, entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - (8) Für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

§ 9 Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das
 - Ort,
 - Zeit,
 - die gefassten Beschlüsse und
 - die jeweiligen Abstimmungsergebnisse enthält.
- (2) Die Anwesenheitsliste ist beizulegen.
- (3) Der Versammlungsleiter und der Protokollant unterzeichnen das Protokoll. Der Protokollant wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 10 Vermögen

- (1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Es werden nur nachgewiesene Unkosten erstattet.
- (3) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Geld- oder Sachspenden öffentlicher oder privater Stellen,
 - sonstige Zuwendungen.

§11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der im § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen. Sie können im Falle der Auflösung oder des Ausscheidens keine Rechte geltend machen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Käthe - Kollwitz - Schule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **xx.xx.xxxx** verabschiedet.
Gießen, den **xx.xx.xxxx**

Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 22. November 1995 in Gießen errichtet und von 13 dem Verein in der Gründungsversammlung beigetretenen Personen unterschrieben.

Die Satzung wurde im Folgenden am 2. Februar 1999 (§ 6.6) geändert.

[Der gesamte Text wurde der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst.]